



Beschlussvorlage

Nr: 2019/141

Aktenzeichen	651-802
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich 6 Bauen
Vorlagenerstellung	Marlene Schmitz

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	04.11.2019
Stadtverordnetenversammlung	18.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2019
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2019

**Wiederkehrende Straßenbeiträge;
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

Beschlussvorschlag

Die beiliegende Satzung wird rückwirkend zum 01.07.2019 beschlossen.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.02.2019 (Mag.Vorlage Nr.: 2019/22) den Entschluss gefasst, die wiederkehrenden Straßenbeiträge einzuführen.

Die Grundlage für den Satzungsentwurf ist **die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes**.

In der Satzung für die wiederkehrenden Straßenbeiträge wurde folgendes festgelegt:

1) Die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge erfolgt rückwirkend zum 01.07.2019

Bis heute wurden alle Straßenbaumaßnahmen abgerechnet. Momentan liegen noch keine weiteren Schlussrechnungen (Obere Schwemmbach, Freiheitsstraße) vor, so dass diese und die kommenden Straßenbaumaßnahmen schon über die wiederkehrenden Straßenbeiträge abgerechnet werden können. Voraussetzung der Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen ist die Zusammenfassung mehrerer Verkehrsanlagen zu einem Abrechnungsgebiet. Dies bedeutet, dass alle Grundstücke des Abrechnungsgebietes beitragspflichtig sind.

2) § 2 Abrechnungsgebiete

Die Abrechnungsgebiete werden nach § 11 a Abs. 2b KAG eingeteilt.

Ein Abrechnungsgebiet im Sinne von § 11 a Abs. 2 b KAG können sämtliche Verkehrsanlagen in einem Ortsteil oder Ortsbezirk sein.

Für jeden Ortsteil oder Ortsbezirk ist ein Ortsbeirat einzurichten.

Eine Aufteilung, wie ursprünglich vorgesehen (Winkel/Mittelheim; Oestrich; Hallgarten; Rebhang), kann leider nicht durchgeführt werden, da man sonst für den Rebhang einen eigenen Ortsbeirat installieren müsste.

Von der Alternativeinteilung gemäß § 11 a Abs. 2a KAG rät der Hessische Städte- und Gemeindebund ab. Hier müsste die Einteilung der Abrechnungsgebiete begründet werden. Dadurch ist die Satzung rechtlich angreifbar.

Die 4 Abrechnungsgebiete sind die 4 Stadtteile.

4) § 4 Anteil der Gemeinde

Der Gemeindeanteil ist für jedes Abrechnungsgebiet separat zu ermitteln und festzusetzen.

Der Gemeindeanteil ist mindestens 25%. Es ist daher erforderlich, dass für jedes Abrechnungsgebiet das Verhältnis vom Gemeindeanteil (Durchgangsverkehr) zum Anliegerverkehr gewichtet wird.

5) § 11 Artzuschlag

Beim Artenschlag soll unterschieden werden zwischen gänzlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken und nur teilweise genutzten Grundstücken. Hierbei soll eine unterschiedliche Höhe des Artenschlages festgesetzt werden. Es bietet sich an, den Unterschied der Höhe des Artenschlages hälftig auszugestalten.

„In Kern -, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die Veranlagungsflächen um **20%** erhöht, in sonstigen Baugebieten um **10%**.“

6) § 13 Abs. 3 Tiefenbegrenzung

Da in der städtischen Entwässerungssatzung die Tiefenbegrenzung auf 50 m festgelegt ist, wird diese Tiefenbegrenzung auch in die neue Satzung übernommen.

7) § 15 Abrechnungszeitraum

Die Veranlagung erfolgt alle 4 Jahre.

Nur die erstmalige Veranlagung beträgt 4,5 Jahre (vom 01.07.2019 – 31.12.2023).

8) § 21 Überleitungsregelungen

Wenn von einmaligen zu wiederkehrenden Beiträgen umgestellt wird, müssen die Gemeinden in der Satzung Übergangsregelungen treffen, um eine Doppelbelastung zu verhindern.

Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden (Verschonung). Der Zeitraum soll 5 Jahre nicht unterschreiten.

Die so belasteten Grundstücke bleiben so lange vom wiederkehrenden Beitrag frei, bis rechnerisch die Summe der jährlichen wiederkehrenden Beiträge für das einzelne Grundstück erreicht ist. Als Korrektiv ist jedoch der Zeitrahmen zu beachten. So ist eine Beitragsfreiheit unabhängig von der Höhe der einmaligen Belastung nur längstens 25 Jahre ab Entstehen der sachlichen und persönlichen Beitragspflicht bzw. der Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Es wird eine neue Stelle geschaffen, die für die Umsetzung der Satzung zwingend erforderlich ist. Diese wird teilweise aus dem Landeszuschuss gedeckt.

Anlage(n)

1. Satzung wiederkehrende Straßenbeiträge

Oestrich – Winkel, 29.10.2019

Dezernatsleiter